

Zwangsvollstreckung

Julia Kempf



Bge15

Abgabetermin: 13.01.16

Fachlehrer: Herr Röhlings

******

***Inhaltsverzeichnis***

***Vorwort……………………………………………………………………………….2***

***Zwangsvollstreckung……………………………………………………………...3***

***1.Definition Zwangsvollstreckung………………………………………3***

***2.Gesetzliche Regelung…………………………………………………..3***

***3.Vorraussetzungen………………………………………………….…3-4***

***4.Verfahren………………………………………………………………....4***

***5.Wer darf Vollstrecken?.................................................................4-5***

***6.Was darf Vollstreckt werden? …………………………….……….5-6***

***7.Was ist im Falle einer Unpfändbarkeit……………………………6-7***

***Nachwort…………………………………………………………………….……..8***

***Quellen……………………………………………………………………………..9***

Vorwort

Mein Thema ist die Zwangsvollstreckung.

Ich habe mich für das Thema entschieden, weil ich denke das Thema ist sehr Interessant. Zuerst habe ich mir die Fragen gestellt was ist eine Zwangsvollstreckung, wie sehen die rechtlichen Hintergründe aus und welche Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher ausübt. In meinen Recherchen habe ich festgestellt, dass das Thema Zwangsvollstreckung ein sehr ausgeweitetes Thema ist. Daher habe ich mich dafür entschieden auf die grundsätzlichen Dinge einzugehen.

Im Folgenden möchte ich über die Grundsätzlichen Dinge einer Zwangsvollstreckung berichten.

***Zwangsvollstreckung***

1. **Definition Zwangsvollstreckung**

Die Zwangsvollstreckung ist ein Verfahren, in dem Leistungsansprüche (z.B. aus Forderungen) oder Haftungsansprüche (z.B. aus Bürgschaften) durch staatlichen Zwang (z.B. durch Behörden) durchgesetzt werden können.

Mit diesem Verfahren hat der Gläubiger das Recht seine Forderungen durch Vollstreckungsmaßnahmen zu erhalten.

Im Schuldrecht wird als Gläubiger bezeichnet, wer von einem anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann (§ 241 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner wird als Schuldverhältnis bezeichnet.

1. **Gesetzliche Regelung**

Das Verfahren der Einzelvollstreckung ist in Deutschland im 8. Buch der Zivilprozessordnung von 1877 geregelt (§§ 704-915h Zivilprozessordnung (ZPO)) und im Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG). Steht der Anspruch eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner nach einem gewonnenen Prozess rechtskräftig fest, leistet der Schuldner aber nicht freiwillig, so kommt der Gläubiger nur zu seinem Recht, wenn er die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil betreibt. Das Urteil ist der Zwangsvollstreckungstitel, die Grundlage für das staatliche Zwangsverfahren, dessen Zustellung an den Schuldner ebenfalls Voraussetzung für die Durchführung der Vollstreckung ist.

1. **Voraussetzung**

Voraussetzungen hierfür sind, dass der Gläubiger den Vollstreckungsantrag gestellt hat. Darüber hinaus setzt die Zwangsvollstreckung voraus, dass ein Vollstreckungstitel vorliegt, z. B. ein Vollstreckungsbescheid oder ein rechtskräftiges Urteil und dieser Titel mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist (wird vom Urkundsbeamten oder Rechtspfleger auf dem Vollstreckungstitel vermerkt und berechtigt zur Zwangsvollstreckung),.

Eine weitere Wichtige Voraussetzung ist das der Titel dem Schuldner zugestellt worden ist.

1. **Verfahren**

Je nach dem Inhalt des Leistungstitels unterscheidet die Zivilprozessordnung verschiedene Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers: die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen sowie zur Erzwingung sonstiger Handlungen. Sie erfolgt in das gesamte bewegliche Vermögen wie z. B. das Mobiliar oder sonstige Vermögensrechte wie Forderungen und das unbewegliche Vermögen wie z. B. den Grundbesitz. Das entsprechend zwangsvollstreckte Vermögen wird verwertet, z. B. versteigert. Der Erlös fließt dann dem jeweiligen Gläubiger zu. Mit einem Vollstreckungstitel kann ein Gläubiger durch das zuständige Grundbuchamt auch eine Hypothek auf ein Grundstück oder ein Wohnungseigentum eintragen lassen. Folgen sind Zwangsversteigerung (Versteigerung), bei Immobilien auch Zwangsverwaltung oder Eintragung einer Zwangshypothek (Hypothek, die zwangsweise zugunsten des Gläubigers eingetragen wird).Wenn keine Vollstreckung möglich ist z.B. wenn nichts Pfändbares beim Schuldner aufzufinden ist, wird nahe gelegt eine Eidesstaatliche Versicherung abzulegen.

*Beispiel: Herr Müller hat eine Schuld an Herrn Mustermann nicht beglichen. Herr Mustermann leitet ein Mahnverfahren ein. Das zuständige Amtsgericht erlässt einen Vollstreckungsbescheid. Ein Gerichtsvollzieher pfändet nun im Wege einer Zwangsvollstreckung bei Herrn Müller, der einfach nicht zahlen kann, eine Gold Uhr, diese wird versteigert und der erzielte Erlös geht dann an den Gläubiger hier Herrn Mustermann.*

Die gesamten Kosten für das Vollstreckungsverfahren werden dem Schuldner zugerechnet.

1. **Wer darf Vollstrecken?**

Die Vollstreckungsorgane führen das eigentliche Zwangsvollstreckungsverfahren durch. Sie greifen im Auftrag des Gläubigers in das Schuldnervermögen ein und erfüllen den Anspruch des Gläubigers. Vollstreckungsorgane nehmen Sonderrechte des Staates wahr und sind Träger hoheitlicher Verwaltung.

Es gibt in Deutschland *vier Vollstreckungsorgane*

(1) den Gerichtsvollzieher,

(2) das Vollstreckungsgericht

(3) das Grundbuchamt,

(4) das Prozessgericht des ersten Rechtszugs

Jedes dieser Vollstreckungsorgane ist für ein oder mehrere spezielle Vollstreckungsverfahren zuständig. Verstöße gegen diese Zuständigkeitsvorschriften sind schwere Fehler eines Verfahrens und führen in der Regel zur Nichtigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme.

1. **Was darf vollstreckt werden?**

Man unterscheidet in der Zwangsvollstreckung zwischen dem beweglichem und dem unbeweglichem Vermögen. In der Regel wird der gläubiger erst die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen versuchen. Da der Gläubiger hier die Kosten des Gerichtsvollziehers vorschießen muss.

In den meisten Fällen wird als erstes das Bankkonto gepfändet da es Kostengünstiger ist und kein Vollziehungsbeamter dafür benötigt wird. Hierbei beantragt der Gläubiger gemäß § 828 ZPO beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der dem Drittschuldner (Drittschuldner ist derjenige, der über das Geld verfügt, also etwa Bank oder Arbeitgeber) zugesandt wird.

Hier muss z.B. im Fall der Bank der Gesamte Betrag der über die Pfändungsfreigrenze hinaus beträgt (momentan einen pfändungsfreien Grundbetrag in Höhe von 1049,99 Euro, um das Lebensnotwendigste erhalten zu können) an den Gläubiger ausgezahlt werden.

Eine weitere Methode in der kein Vollziehungsbeamter vorhanden sein muss ist das Pfänden des Lohnes. Es verläuft so ähnlich wie im oben genannten Verlauf der Kontopfändung.

Der Drittschuldner (hier der Arbeitgeber) ist dann verpflichtet den Arbeitslohn der die Pfändungsfreigrenze übersteigt an den Gläubiger zu entrichten.

Von dieser Methode wird jedoch versucht meist abzusehen, da dies ein Kündigungsgrund für viele Arbeitgeber ist und somit wieder ein Existenzminimum in Frage gestellt wäre.

Helfen all diese Methoden nicht wird der Zwangsvollstrecker eingeschaltet. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind in §802 a der ZPO geregelt.

Die Sachpfändung selbst läuft so ab, dass der Gerichtsvollzieher die Sachen in den Wohnung in Besitz nimmt oder ein Pfandsiegel anbringt(§ 808 ZPO) (umgangssprachlich Kuckuck genannt). Später werden diese gepfändeten Sachen durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert § 814 ZPO.

Jedoch darf auch nicht nach Lust und Laune gepfändet werden. Der Katalog der unpfändbaren Sachen ist in §811 ZPO festgelegt. Hierzu gehören vor allem alle notwendigen Haushaltsgegenstände sowie alle Dinge, die zur Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden. (Auto um zur Arbeiten ggf. zur Arbeit zu kommen, Computer bei einem IT-Beruf etc.)

z.B. gilt gleiches auch für ein Kraftfahrzeug, wenn es für die Ausübung eines Berufes benötigt wird. Jedoch kann gemäß § 811 a ZPO eine Austauschpfändung erfolgen, wenn z.B. der Schuldner ein Porsche fährt kann dieser durch einen preiswerteren VW Golf ersetzt werden.

Bei Vollstreckung des unbeweglichen Vermögens wird z.B. ein Haus zwangsversteigert, eine Hypothek aufgenommen oder das Haus vermietet und alle Einnahmen werden dem Gläubiger zugeflossen.

Am häufigsten geht die Zwangsversteigerung vonstatten.

1. **Was ist im Falle einer Unpfändbarkeit?**

Im Falle der Unpfändbarkeit wird der Schuldner aufgefordert eine Vermögensauskunft bzw. eine Eidesstattlichen Versicherung abzugeben.

Hier muss der Schuldner alle möglichen Konten, Einnahmen, sprich wie der Name schon sagt Auskunft über sein ganzes Vermögen abgeben. Lässt man hier was aus, begeht man eine Straftat,

Es ist erlaubt die Abgabe zu verweigern! Bei Weigerung kann gegebenenfalls aber ein zivilrechtlicher Haftbefehl erlassen werden. Die Kosten für die Inhaftierung muss allerdings der Gläubiger tragen!

Mit Abgabe dieser Vermögensauskunft verliert man meist endgültig seine Kreditwürdigkeit. Deshalb sollte man versuchen, sich mit dem Gläubiger zu einigen. Hier legt man am besten Einkommensnachweise vor und bittet um Ratenzahlung. Eventuell hilft aber nur noch die Privatinsolvenz! Hierzu muss man sich rechtzeitig mit einer kompetenten Schuldnerberatung in Verbindung setzen.

Nachwort

Mit der Zwangsvollstreckung im engeren Sinne wird dem einzelnen Gläubiger die Möglichkeit gegeben, seine privatrechtlichen Rechtsansprüche durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) oder den Gerichtsvollzieher durchsetzen zu lassen.

Die wichtigsten Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung sind das ein Vollstreckungsersuchen gestellt wird, von einer öffentlichen Behörde bestätigt und an den Vollstreckungsschuldner bekannt gegeben worden ist.

Organe der Vollstreckung sind, je nachdem, worauf sich die Vollstreckung bezieht, der Gerichtsvollzieher oder das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.

Diese Vollstrecken dann mit unterschiedlichen Maßnahmen wie z.B.

* Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners
* Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, durch Eintrag einer Zwangssicherungshypothek, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung.
* Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung

Groß umfasst wird das Thema Zwangsvollstreckung im 8. Buch der Zivilprozessordnung (§§ 704-915h Zivilprozessordnung ZPO).

QUELLEN

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/zwangsvollstreckung.html>

<http://seismart.de/finanzen/geld/gerichtsvollzieher-wie-ist-der-ablauf-was-kann-alles-gepfandet-werden/>

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/glaeubiger.html>

<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/zwangsvollstreckung/zwangsvollstreckung.htm>

<https://www.rhein-neckar.ihk24.de/recht/wirtschaftsrecht/Zwangsvollstreckung/Zwangsvollstreckung_in_das_unbewegliche_Vermoegen/938740>